



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

### **Beobachtung von Abgeordneten durch die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 7/4368**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die Praxis der Verfassungsschutzbehörden bei Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von Informationen wurde bereits mehrfach gerichtlich beanstandet, so im Hinblick auf die Behandlung von Presseunternehmen (BVerfG, Beschl. v. 24.5.2005 - 1 BvR 1072/01, NJW 2005, 2912 [„Junge Freiheit“]), Parteien (VG Köln, Beschl. v. 26.2.2019 - 13 L 202/19 [„AfD“]) und gewählte Abgeordnete (u. a. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013 - 2 BvR 2436/10 und 2 BvE 6/08, NVwZ 2013, 1468 [„Ramelow“]).

Als besonders problematisch stellen sich die Beobachtung durch Sammeln und Auswerten von Informationen sowie die Berichterstattung des Verfassungsschutzes im Hinblick auf gewählte Abgeordnete dar, da durch die Erhebung von Daten durch den Verfassungsschutz, deren Auswertung und Veröffentlichung empfindlich in die parlamentarische Tätigkeit, die Kommunikation und die demokratische Willensbildung eingegriffen wird. Es ist von Verfassungswegen das Parlament, das die Regierung kontrollieren soll. Eine Beobachtung von Abgeordneten durch Behörden des Verfassungsschutzes kehrt hingegen den typischen Kontrollzusammenhang zwischen Legislative und Exekutive um.

Das Bundesverfassungsgericht verbietet im Grundsatz eine Beobachtung von Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden und begründet dies mit der Garantie des freien Mandats und der Indemnität der Abgeordneten. Eine ausnahmsweise Sammlung und Auswertung von Informationen über Abgeordnete ist außerhalb enger Grenzen ausgeschlossen. Was für die offene Beobachtung gilt, hat erst recht Geltung für die verdeckte Informationssammlung, insbesondere hat es aber Bedeutung

**Hinweis:** *Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 12.03.2021)

für die Frage der Zulässigkeit der öffentlichen Berichterstattung über die gesammelten Informationen und Bewertungen durch amtliche Stellen.

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 2 bis 5 würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

**1. Wie stellt die Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 17.9.2013 zur Beobachtung von Abgeordneten entwickelten verfassungsrechtlichen Beschränkungen sicher?**

Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten zu Abgeordneten ist nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig.

Im Verfassungsschutzverbund stehen für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten zu Abgeordneten gemeinsame Bearbeitungsstandards zur Verfügung. Diese Bearbeitungsstandards beachten die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

2. **In wie vielen Fällen hat die Verfassungsschutzbehörde Daten über Abgeordnete gesammelt und ausgewertet? Bitte jährweise Auflistung der Fälle seit 1990 bis heute.**
3. **Wie verteilen sich die Fälle, in denen Daten über Abgeordnete gesammelt und ausgewertet wurden, auf die Beobachtungskategorien des Verfassungsschutzes? Bitte auch hier Auflistung der Anzahl pro Jahr seit 1990 bis heute.**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutz-stelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4. **In wie vielen Fällen hat die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen Abgeordnete eingesetzt? Bitte auch hier Auflistung der Anzahl pro Jahr seit 1990 bis heute.**
5. **Wie verteilen sich die Fälle, in denen nachrichtendienstliche Mittel gegen Abgeordnete eingesetzt wurden, auf die Beobachtungskategorien des Verfassungsschutzes? Bitte auch hier Auflistung der Anzahl pro Jahr seit 1990 bis heute.**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutz-stelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.